Satzung des Landesfrauenrates Hamburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesfrauenrat Hamburg e.V. ist der Zusammenschluss von Frauenorganisationen und Frauengruppen gemischter Verbände in der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesfrauenrat Hamburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Landesfrauenrates Hamburg e.V. ist die grundgesetzlich verankerte Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    - regelmäßige Netzwerktreffen der Mitgliedsverbände
    - Weiterbildungsveranstaltungen
    - Aufbau entsprechender internationaler Kontakte
    - Tagungen
    - Konferenzen
    - Publikationen
    - Stellungnahmen des Landesfrauenrates Hamburg e.V.
    - Kooperationen insbesondere mit Verbänden und Organisationen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Gleichstellung in Hamburg voranzutreiben.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Der Landesfrauenrat Hamburg e.V. ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Landesfrauenrat Hamburg e.V. betreibt das FrauenStadtArchiv Hamburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Den Mitgliedsstatus erwerben können:
    a. Hamburger Frauenorganisationen sowie Frauengruppen aus Verbänden, Vereinen und politischen Parteien
    b. Organisationen, deren Mitglieder mehrheitlich Frauen sind, deren Vorsitzende Frauen sind bzw. deren Vorstand überwiegend aus Frauen bestehen. Von ihrem Organisationswesen muss erkennbar sein, dass staatsbürgerliche und gesellschaftspolitische Arbeit für und mit Frauen geleistet wird.

Eine unter a. und b. genannte Organisation oder Gruppe, die den Mitgliedsstatus erworben hat, wird im Folgenden „Mitgliedsverband“ genannt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auf die formalen Kriterien zu verzichten, wenn die Aufnahme beantragende Gruppe ihre autonome Entscheidungsstruktur nachweist und besondere Gründe für die Aufnahme sprechen.

2. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn eine andere Gliederung derselben Organisation oder Gruppe Mitgliedsverband ist. Bestehen mehrere Organisationen eines Verbandes, eines Vereins oder einer politischen Partei ohne einen gemeinsamen Landesvorstand nebeneinander, können sie einzeln Mitglied werden. Allerdings können diese Einzelorganisationen zusammen nur eine Delegierte entsenden und haben gemeinsam nur eine Stimme. Sie erhalten zusätzliche Ersatzdelegierte, deren Zahl sich nach der Anzahl der Einzelverbände richtet. Diese Regelung gilt ab 01.01.2009. Bisherige Mitgliedschaften bleiben davon unberührt.
3. Die Organisationen bzw. Gruppen haben bei Aufnahme und ggf. später den Nachweis zu führen, dass sie auf freiheitlich demokratischer Grundlage arbeiten und sich aktiv für die im § 2 Abs. 2 genannten Ziele einsetzen.
4. Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer Satzung bzw. einer Darstellung der Aufgaben und Ziele der Organisation bzw. Gruppe zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Delegierten der Mitgliedsverbände.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt den Mitgliedsverband, sich aktiv an der Arbeit des Landesfrauenrates Hamburg e.V. zu beteiligen.
6. Mitgliedsverbände, die nicht selbst gemeinnützig sind, dürfen keine finanzielle oder beratende Unterstützung durch den Landesfrauenrat Hamburg e.V. bekommen.
7. Natürliche oder juristische Personen, die sich dem Landesfrauenrat Hamburg e.V. verbunden fühlen und diesen ideell oder materiell unterstützen wollen, können beim Vorstand eine Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglieder besitzen ein Rederecht, aber kein Stimm-, Auskunfts- und Antragsrecht. Darüber hinaus besitzen sie kein aktives und passives Wahlrecht.
8. Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann eine natürliche oder juristische Person beantragen, wenn deren Kompetenzen oder Ressourcen einen Mehrwert für den Landesfrauenrat Hamburg e.V. erwarten lässt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

   Eine außerordentliche Mitgliedschaft beinhaltet ein Mitwirkungsrecht, also Rederecht bei inhaltlichen Debatten, jedoch kein Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht. Darüber hinaus besitzen sie kein aktives und kein passives Wahlrecht.
9. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, der Förderbeiträge und der Umlagen ist die jeweilige Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die außerordentliche Mitgliedschaft enden durch
   a) Austritt,
   b) Ausschluss,
   c) Auflösung des Mitgliedsverbandes,
   d) Auflösung des Landesfrauenrates Hamburg e.V.
2. Der Austritt ist zum Jahresende schriftlich zu erklären.
   Gründe für einen Ausschluss sind u.a.:

a) Satzungswidriges Verhalten,
b) Schädigung des Ansehens des Landesfrauenrates Hamburg e.V. in der Öffentlichkeit.

3. Der Vorstand überprüft nach dem 31.12. eines Jahres die Zahlungen der festgelegten Beiträge und Umlagen. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitgliedsverband, welcher diese Pflicht nicht erfüllt, ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitgliedsverband muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem beantragten Ausschluss zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestes viermal im Jahr statt. Sitzungsleitung obliegt einer Vorstandsfrau. Delegierte sind an der thematischen Ausrichtung der Versammlung zu beteiligen. Spätestens 14 Tage vorher wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, z.B. digital per E-Mail, eingeladen. Die Mitgliedsverbände stellen selbst ihre Kontaktdaten dafür bereit und verpflichten sich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.
   Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren.
   Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung).
   Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
   Die Delegierten erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung.
   Die Delegierten sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.
   Virtuell teilnehmende Delegierte müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können und sie durch ihren Klarnamen in der Sitzung zu identifizieren sind.
   Bei virtuellen Mitgliederversammlungen kann die Versammlungsleitung das Rede- und Antragsrecht von Delegierten, die nicht physisch anwesend sind, zeitlich und inhaltlich in angemessener Weise begrenzen.
   Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann die Versammlungsleitung des Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Delegierten beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Weitere notwendige Formalitäten bleiben bestehen.

3. Die Mitgliedsverbände entsenden eine Delegierte und benennen bis zu zwei Vertreterinnen. Eine Ausnahme ist in § 4 Nr. 2 Satz 3 und 4 geregelt.

4. Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Eine Ausnahme ist in § 4 Nr. 2 Satz 3 und 4 geregelt. Eine Stimmübertragung kann nur auf stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Delegierte erfolgen. Delegierte können maximal 2 zusätzliche Stimmen auf sich vereinen und somit 3 Stimmrechte wahrnehmen. Die Wahlrechte der Mitglieder/Delegierten regelt die Wahlordnung.

5. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge müssen beim Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen behandelt werden. Initiativanträge werden behandelt, wenn die Hälfte der

Anwesenden der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Finanzwirksame Anträge müssen mit schriftlicher Begründung drei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern die Satzung nicht ausdrücklich andere Regelungen enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Sie nimmt den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie beschließt den Haushalt und wählt alle drei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über alle Ausgaben, die über 2.500 Euro hinausgehen, und über Haushaltsüberschreitungen. Sie legt die Mitgliederbeiträge und Umlagen fest. Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet, diese Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen
9. Die Protokolle müssen die Themen der Sitzung, die Anträge, Beschlüsse, Wahlergebnisse und Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Das Protokoll ist den Mitgliedsverbänden mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden, damit in der Sitzung über die Genehmigung des Protokolls entschieden werden kann.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin und dem erweiterten Vorstand. In den erweiterten Vorstand können bis zu 4 weitere Vorstandsfrauen und eine stellvertretende Schatzmeisterin gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei geschäftsführenden Vorsitzenden. Jeweils zwei der geschäftsführenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
   Schatzmeisterin und gegebenenfalls die stellvertretende Schatzmeisterin sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben für den Verein zu zeichnen.
3. Dem Vorstand obliegt es, Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, sowie alles zu veranlassen, was zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke und zur Wahrnehmung der Interessen des Landesfrauenrates Hamburg e.V. erforderlich ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sachkompetente Frauen aus den Mitgliedsverbände zu Sonderaufgaben heranzuziehen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Ehrenvorsitzenden können an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben ein Rede- und Auskunftsrecht, jedoch kein Antragsrecht und kein Stimmrecht. Darüber hinaus besitzen sie kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7a Auslagen, Aufwendungen, Vergütung

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung es beschlossen hat.“

§ 8 Wahl des Vorstands und der Kassenprüferinnen und der Ehrenvorsitzenden

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen.
2. Die unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist **zweimal** möglich. Die ununterbrochene Gesamtzeit in den Ämtern als Vorstandsmitglied im Sinne von § 7 Abs. 1 oder als Kassenprüferin wird auf vier Wahlperioden begrenzt. Die Wahl der Schatzmeisterin und die Wahl der stellvertretenden Schatzmeisterin unterliegen keinen zeitlichen Beschränkungen
3. Gehört eine Mandatsträgerin keinem Mitgliedsverband mehr an, erlischt ihr Mandat.
4. Nachwahlen für ausgeschiedene Mandatsträgerinnen können für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden. § 8 Abs. 2 findet hierauf keine Anwendung.
5. Als Kassenprüferinnen sind nur Delegierte oder ihre Vertreterinnen wählbar. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand haben.
6. Sollten aus organisatorischen Gründen die Vorstandswahlen nicht im Turnus, der in der Satzung festgeschrieben ist, stattfinden können, bleibt der bisherige Vorstand mit allen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere Ehrenvorsitzende wählen.

§ 9 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung bestimmter Fragen und zur Vorbereitung von Entschließungen und Stellungnahmen können Ad-hoc- oder ständige Ausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion und berichten in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglied eines Ausschusses können eine Delegierte oder ihre Vertreterin sowie sachkundige Mitglieder aus den angeschlossenen Verbänden sein. Sachverständige können zugezogen werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung und Zweckänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen und Zweckänderungen setzen die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitgliedsverbände voraus. Zur Annahme der Satzungsänderungsanträge bedarf es einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Geschäftsstelle in Hamburg oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft

mit Sitz oder Geschäftsstelle in Hamburg zwecks Verwendung in Hamburg für die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung des Landesfrauenrates Hamburg e.V. beschließt eine Wahlordnung.

§ 14 Beitragsordnung

Für die Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 06.05.2002 in Kraft und wurde am 03.11.2003, am 06.02.2006, am 03.04.2006, am 04.06.2007, am 06.10.2008, am 12.04.2010, am 08.04.2013, am 03.11.2014 am 07.09.2015, am 06.02.2017, am 27.7.2020 und am NN geändert.